

Diese Tatsache entsprang dem Bestreben des kapitalistischen Staates, das soziale Wesen der Kriminalität und den Klassencharakter des Strafrechts zu verschleiern.

1 Die theoretischen Erkenntnisse der marxistisch-leninistischen Strafrechtswissenschaft fanden bisher ihren Niederschlag in der Regelung des Ausschlusses der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Geringfügigkeit der Handlung, wie sie in § 8 StEG enthalten war. Diese Bestimmung gab zwar keinen materieller! BegrIT der Straftat, beruhte aber auf ihm und stellte einen bedeutsamen Fall seiner praktischen Handhabung dar. Daher erlangte § 8 StEG lange Zeit in der Strafrechtswissenschaft und -praxis eine Bedeutung, die über seinen Wortlaut weit hinausging. Das erklärte sich daraus, daß es im bisherigen Strafrecht keine positive gesetzliche Bestimmung des Wesens der Straftat gab.

## 2. § 1 gibt eine differenzierte materielle Charakterisierung der Straf-

taten. Sie geht von den mehrfachen Hinweisen in den Dokumenten der SED und des Staatsrates auf das differenzierte Wesen der Straftaten aus und setzt sie in normative Re^elungen des Straf^U um. Eine Analyse des Entwicklungsstandes der sozialistischen Gesellschaft und der Struktur der in der DDR vorhandenen Kriminalität bildet die Grundlage. Diese Analyse zeigt, daß die Kriminalität sowohl in ihren Ursachen als auch in ihren Angriffsrichtungen und Auswirkungen keine homogene Erscheinung, sondern sehr differenziert ist.

Es ist vor allem zu^ifferenzieren zwischen den aus Feindschaft gegenüber d^sözi^n^fs^hen Staats- und GesellschaftsordnungegangMen Verbrechen, Verbrechen gegen das Leben und andere grundlegende Rechte und Interessen der Bürger und die Grundlagen des sozialistischen Gemeinschaftslebens und ^Vergehen, die aus Zurückgebliebenheit, Undiszipliniertheit oder unter dem Eindruck "nichtverschuldeter Konflikte oder Notlagen begangen werden und begrenzte Angriffe gegen gesellschaftliche oder individuelle Interessen darstffienT"

Bei der Ausarbeitung des StGB entstand die Frage, ob es angesichts des unterschiedlichen sozialen Wesens der verschiedenen Arten von Straftaten und der in den Dokumenten der SED und des Staatsrates herausgearbeiteten Notwendigkeit der Differenzierung zweckmäßig wäre, eine einheitliche mfasinclcllIK rielle Charakterisierung aller Arten von Straftaten (als „gesellschaftsgefährlich“ oder in anderer Weise) zu geben, oder, ob nicht bereits in der gesetzlichen Bemffsbestimmung da^ differenzierte soziale Wesen der verschiedenen Kategorien von Straftaten zum Ausld^ k gebracht werden sollte.

Eine einheitliche umfassende materielle Charakterisierung aller Arteh von Straftaten würde zwangsläufig deren unterschiedliches Soziales Wesen nivellieren. Sie würde die Gefahr heraufbeschwören, bestimmte Eigenschaften, die nur einer bestimmten Kategorie von Straftaten eigen sind, auf andere Arten zu übertragen, und damit der Notwendigkeit der Differenzierung entgegenwirken. Deshalb wurde die in § 1 enthaltene differenzierte Straftatkonzeption entwickelt.